



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1843**

2. Gründung des Domcapitels, Regularität, Transmutation und Reformation desselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54314](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54314)

Diese Begräbnisstätten bildeten ursprünglich eine schöne, das Gefühl tief anregende Umgebung der Kirche. Als geweihte Orte wurden die Kirchhöfe in der katholischen Zeit sehr in Achtung gehalten und jede Verunehrung derselben mit geistlichen Strafen hart geahndet. In der evangelischen Zeit wurde indessen sehr bald auch zu Havelberg große Nichtachtung dieser Stätten herrschend. Man scheute sich nicht mannigfaltigen Wirthschaftsgebrauch vom Domkirchhofe zu machen. Die auf dem Kirchhofe weidenden Schweine wühlten die Leichen aus und kamen bei dieser Gelegenheit oft in die Kirche bis zum Hochaltar. In den Statuten vom Jahre 1581 wurde zwar das Beweiden des Kirchhofes mit den Schweinen den Domherrn untersagt und mehrere Sorge für die Reinlichkeit des Kirchhofes angelobt, doch je mehr in der Folge der Anbau des Domhofes zunahm, desto schwerer wurde es dem Dome diese Umgebung in würdigem Zustande zu erhalten. Der Domhof, aus dem die Stille klösterlicher Andacht verschwunden war, nahm mit der Zeit mehr und mehr das Ansehn einer städtischen Anlage an, es wurden Straßen über den ehemaligen Kirchhof hin gedämmt und die Bestimmung desselben zum Begräbnisplatz zuletzt ganz aufgehoben.

## 2. Gründung des Domcapitels, Regularität, Transmutation und Reformation desselben.

Ogleich die vollendete Einrichtung eines Bischofssitzes ein Collegium von Domherrn, ein Hochstift, mit sich brachte; so wurde ein solches bei der Stiftung des Havelberger Episcopates doch nicht sogleich eingerichtet. Erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts wurde durch die vereinten Bemühungen des Bischof Anselm und der Markgrafen, Albrecht des Bären und Otto I., ein Domcapitel in Havelberg begründet.

Der Bischof scheint ursprünglich die Absicht gehegt zu haben, in dem Kloster oder Collegiatstifte zu Jericho, welches um das Jahr 1144 in seiner Diöcese von dem nachher zum Erzbischofe in Bremen erhobenen Domherrn zu Magdeburg, Hartwig aus dem fürstlichen Hause Stade unter Anselms Mitwirkung gegründet wurde, fern von dem eigentlichen Sitze des Bisthumes, ein die Stelle des Domcapitels vertretendes Stift zu errichten. In ähnlicher Weise hatte der Bischof von Brandenburg vor der Gründung des Domcapitels zu Brandenburg ein solches Stift in Leiskau errichtet. Denn zu Havelberg, wo es damals sogar noch an einer Kirche mangelte, konnte eine solche Stiftung noch nicht sicher unternommen werden. Die öftere Rückkehr dieses Ortes in die Gewalt der Heiden ließ auch für die Zukunft ähnliche Ereignisse besorgen, und dabei mangelten auch für ein zu Havelberg zu errichtendes Domstift die erforderlichen Unterhaltsquellen. Dagegen befand sich Jericho in einer gesichertern Lage. Die Umgegend des Ortes stand schon seit längerer Zeit unter markgräflicher Herrschaft und wurde als ein Theil der Altmark betrachtet. Für die Gründung der kirchlichen Einrichtungen, sowie für den Unterhalt des Conventes, war durch die Freigebigkeit Hartwigs und seiner Mutter Richardis reichlich gesorgt. Der Bischof Anselm überließ dem neuen Stifte zu Jericho daher nach einer im Jahre 1145 von ihm ausgestellten Urkunde nicht nur von der ursprünglich seinem Bisthume beigelegten Ausstattung die Bestä Marientburg oder Kabeitz mit deren Zubehörungen, und die Zehnthhebung zwischen Elbe, Stremme und Havel, sondern übergab dem Stifte auch das Archipresbyterat dieses Theiles seiner Diöcese.

Bald nach dieser Zeit gewann jedoch die markgräfliche Herrschaft auf dem rechten Elbufer bedeutend an Sicherheit und das Christenthum, auch durch die Beihülfe der Prämonstratenser Mönche von Magdeburg und Jericho, beträchtliche Erweiterung. Der Bischof Anselm nahm jetzt zu Havelberg seinen Wohnsitz und widmete sich eifrig der Bekehrung des noch heidnischen Theiles der Bewohner seiner Diöcese. Sehr bald wurde daher auch zur Ausführung des Planes geschritten, zu Havelberg selbst ein Hochstift zu be-

gründen. Schon in einer päpstlichen an den Bischof Anselm gerichteten Breve etwa vom Jahre 1147 wird ein gewisser Meiner als canonicus des Bischofes namhaft gemacht. Im Jahre 1150 bestätigte der König Konrad sodann der Kirche zu Havelberg eine Schenkung des Grafen Otto von Hillersleben, in deren Besitze man demnächst das Domcapitel zu Havelberg erblickt. Zwar ist des Domcapitels in der Urkunde Konrads (Vd. II, S. 439) noch nicht gedacht; nichts desto weniger ist es wahrscheinlich, daß diese Oblation der Kirche schon behufs des Unterhaltes eines zu errichtenden Domcapitels gemacht worden sey. Denn im nächsten Jahre darauf ließen auch die Markgrafen Albrecht der Bär und dessen Sohn Otto der Kirche eine Vermehrung ihrer Besitzungen zu Theil werden und bei dieser Gelegenheit geschieht zugleich des zu Havelberg neu errichteten Domcapitels und der Domherrn, welche sich ganz Gott geweiht und der Gefahr, die Heiden zu bekehren, ausgesetzt hätten, zum ersten Mal bestimmte und ausdrückliche Erwähnung. (Vd. II, S. 440). Das Domcapitel muß daher um die Mitte dieses Jahrhunderts gegründet seyn.

Das Domcapitel zu Havelberg war dabei, wie das Collegiatstift Zericho, ein Tochterstift des Prämonstratenserklosters U. L. Frauen oder der Jungfrau Maria zu Magdeburg. Aus den Mitgliedern dieses Conventes wurden ohne Zweifel die ersten Domherrn Havelbergs um so mehr genommen, als dieses Stift sich schon früher, wie die wegen Zericho im Jahre 1145 erlassene Urkunde des Bischofs Anselm rühmt, durch unermüdelichen Eifer für die Bekehrung der heidnischen Wenden dieser Lande ausgezeichnet hatte. Die Havelberger Domherrn führten auch anfänglich, dem Bekehrungswerke gewidmet, ein mühseliges und armseliges und dabei gefahrvolles Leben. Eine interessante Schilderung hat der Bischof selbst in einem unter den Urkunden dieses Abschnittes beim Jahre 1151 mitzutheilenden Briefe an den Abt Wibald davon entworfen. Doch muß ihre Thätigkeit für die Verbreitung und Befestigung des Christlichen Glaubens und der kirchlichen Einrichtungen in der Havelberger Diöcese erspriessliche Früchte getragen haben, da schon im Jahre 1170 der Fürst Casimir von Pommern dem Domcapitel zu Havelberg die Gründung eines Tochterstiftes, des Klosters Broda im Lande Stargard, übertrug, und auch der Herzog Boguslav von Pommern, als er im Jahre 1177 das ganz verfallene Kloster Grobe wieder aufrichtete, sich Mönche aus dem Domcapitel in Havelberg dazu erbat. Das Havelberger Hochstift wurde dadurch das Mutterstift bedeutender auswärtiger Klöster.

Ein Hauptumstand, welcher dem Domcapitel zu Havelberg eine hohe Verehrung in jener Zeit sicherte, lag aber auch darin, daß dasselbe einem strengen Klosterorden angehörte und aus regulirten Domherrn, nicht aus Weltgeistlichen bestand. Die Domherrn der meisten Kathedralkirchen waren, wie in der Mark Brandenburg auch die Domherrn der Lebuser Kathedrale, Canonici seculares oder Weltgeistliche. Sie hatten das Gelübde der Armuth nicht abzulegen und brauchten nicht strenge Residenz, geschweige Clausur zu halten. Sie lebten meistens entfernt von ihrer Stiftskirche, als Capelläne, Räte und Secretäre an Fürstenhöfen, als Domherrn oder Prälaten an andern Stiftskirchen oder als Pfarrer in den Städten und ließen den Gottesdienst bei ihrer Domkirche durch Vicarien feiern. Die Domherrn der Capitel zu Havelberg, sowie zu Brandenburg, waren dagegen canonici regulares oder regulirte Chordherrn. Sie mußten die Klostergelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth ablegen und waren zu gemeinschaftlichem Wohnsitz und einer Art von Clausur, zur Resignation auf die Freuden der Welt, zur einsamen ungestörten Betrachtung göttlicher Liebe und überhaupt zur Beobachtung der ganzen strengen Klosterzucht gleich Mönchen verpflichtet. Diese Domherrn nannte man daher auch in der Regel Mönche, wie man ihren Wohnsitz das Kloster nannte (S. 2), und sehr verdienstlich wurde ihre Lebensweise, welche mit strengen Uebungen der Enthaltbarkeit und der Duldung verbunden war, von Laien und Geistlichen geachtet. Die neu eintretenden Domherrn waren daher auch oft bejahrte Personen, die im

spättern Lebensalter erst den weltlichen Beruf mit dem strengen Klosterleben vertauschten. Eben daher aber bestanden diese mönchischen Capitel in der Regel viel weniger aus wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern, als die Capitel der Weltgeistlichen.

Die Regel, welcher das Domstift Havelberg unterworfen war und die dasselbe daher auch auf seine Filialklöster übertrug, war die Regel des heiligen Augustin nach der Auffassung des Prämonstratenser Ordens. Dieser Orden wurde von dem nachgehends unter die Heiligen versetzten Erzbischofe Norbert, als Stifter des Klosters Premontre (Prämonstrat) im Bisthume Laon im Jahre 1120 gestiftet. Die große Verehrung, womit der Begründer des Domcapitels zu Havelberg, der Bischof Anselm, dem Stifter dieses Ordens, seinem nachherigen Metropolit anhing, mochte den Bischof vorzüglich bewogen haben, dem vor ihm Verstorbenen in der Unterordnung seines Hochstiftes, sowie auch des Klosters Jericho, unter die Regeln des Prämonstratenser Ordens, ein dauerndes Denkmal seiner Anhänglichkeit zu setzen. Die Strenge dieses Ordens war sehr groß. Sie beruhte in Norberts reuiger Entäußerung alles Irdischen. Er war zu Xanten geboren, von edler Geburt und großem Reichthume, auch anfänglich sehr weltlich gesinnt gewesen. Ein Blitzstrahl warf ihn nieder und nun erfolgte eine völlige Sinnesänderung in ihm. Er verkaufte seine Habe, vertheilte den Erlös unter die Armen, suchte die Einsamkeit, wählte eine rauhe Lebensweise und schrieb diese dem Convente des von ihm gestifteten Klosters vor, von welchem sie auf alle Tochterstifte überging. Zum Theil hatten die Vorschriften des Prämonstratenser Ordens auch wohl in der äußersten Armuth des Mutterklosters Premontre ihren Grund. Hier, wo man Anfangs kaum Brodt zur Genüge besaß, konnte z. B. die später auf alle Klöster dieses Ordens übertragene Vorschrift, daß Gefunde nie Fleisch essen sollten, nicht sonderlich befremden.

Im Anfange, da das Domstift Havelberg gleichfalls sehr unbemittelt war, sind vermuthlich auch hier die harten Ordensverbote sorgfältig in Acht genommen und die zum Theil jetzt ganz zwecklos erscheinenden Geißelungen, welche Norbert seinen Nachfolgern zur Pflicht machte, ertragen worden. Doch immer schwerer wurde dies, je mehr das äußerlich in gesicherte Lage gekommene Domcapitel sich einer beschaulichen Ruhe hingeben konnte und je mehr zugleich, mit der Erweiterung seiner Besitzungen durch manche mildthätige Oblationen, seine Einkünfte sich vergrößerten. Je unmöglicher es aber einem jeden reichbegüterten Stifte erschien, diese Ordensregeln streng zu beobachten, desto mehr war einer ganz willkürlichen Uebertretung Raum gegeben. Namentlich scheint im nördlichen Deutschlande die Ordenszucht der Prämonstratenser, ihrer ersten Strenge ungeachtet, zu Anfange des 13. Jahrhunderts sehr in Verfall gerathen zu seyn. Nicht selten mochten hier Vergleiche der Art geschlossen werden, wie der Bischof von Havelberg einen solchen im Namen seines Capitels und der übrigen Prämonstratenserconvente seiner Diöcese, durch eine bevollmächtigte Gesandtschaft mit dem Haupte des ganzen Ordens, dem Abte Gervastus von Premontre, um die erwähnte Zeit über das Fleischessen zu Stande brachte. Nach demselben sollte die erwähnte Prämonstratenser-Geistlichkeit nicht mehr streng an das Fleischverbot gebunden seyn, sondern solches beliebig genießen dürfen. Ferner ward es ihr erlaubt, Schuhzeug von weichen Lederarten und von Korbuau zu tragen, und sich bei heiligen Amtsverrichtungen der Pellizien, in den Zellen aber der Bambizien zu bedienen, was Alles gegen des Ordens Statute war. Dies gestatte er ihr jedoch, fügt der Obere des Ordens, der Abt von Premontre hinzu, nicht als wenn er diese von ihr angenommenen Gewohnheiten den Ordensregeln gemäß halte, sondern weil er das kleinere Uebel, ihr in einzelnen Fällen ihre Uebertretungen nachzusehen, dem größern vorziehe, sie durch beharrliche Strenge zum gänzlichen Ungehorsam zu bringen. Die Genehmigung mehrerer anderer, ungebührlicher Gewohnheiten der Prämonstratenserchorherrn in der Havelbergischen Diöcese, um welche sie angetragen hatten, ertheilte ihnen der Abt nicht, sondern wies sie an die nächste General-Ordensversammlung, dieser ihre Wünsche, schriftlich dargestellt,

vorzutragen, indem er ihnen zugleich das Versprechen gab, auf alle ihm zur Vernichtung dieser Anträge zustehenden Rechte zu verzichten, höchstens auf die Abstellung von Mißbräuchen in Güte anzutragen, die Entscheidung aber der Stimme ihres eigenen Gewissens, und der ungezwungenen Bestimmung der General-Ordensversammlung zu überlassen, in der Hoffnung, so die Eintracht des frühern Lebens der Prämonstratenser wieder herzustellen. Dazu behielt sich daher der Oberabt die Unverletzlichkeit seines Gebotes vor, daß sie das gemeinsame Generalcapitel alle fünf Jahre besuchen, und die Veränderung ihrer Lebensweise, die der Beschluß desselben ihnen gewähren oder aufzwingen würde, einführen sollten, indem er sie zugleich Dessen versicherte, daß, worin jenes die Beibehaltung der Gleichheit im Prämonstratenserorden beschließen würde, seine Macht sie auch zur Erfüllung und Befolgung solcher Beschlüsse anhalten werde. — Auch jener ihnen gewährten, doch eigentlich die Ordensregeln überschreitenden Gebräuche sollten sich die Prämonstratenser nur innerhalb Sachsens bedienen können, und nicht in Gegenwart irgend einer, die Ordenspflichten strenger befolgenden oder zu befolgen entschlossenen Person, auf daß ihr böses Beispiel nicht schädlich wirke. Sollte eine solche Person zu ihnen gekommen, entweder der Visitation oder eines andern Zweckes halber, und bei ihnen krank geworden seyn, so dürfe sie sich ihrer Fleischspeisen im Krankenhause wohl bedienen, doch an andern Orten nicht. Nur noch Das wollte des Abtes große Nachgiebigkeit zur Vermeidung alles Anstößigen erlauben, daß auch dem gewissenhaften Prämonstratenser einen Fleischbrot gemeinschaftlich mit ihnen zu essen vergönnt seyn sollte, wenn dieser nämlich so bereitet seyn würde, daß man die Fleisctheile darin nicht deutlich wahrzunehmen vermöge. —

Solche und ähnliche Zugeständnisse des hohen Oberhauptes der Prämonstratenser waren nicht geeignet, das Ansehn der Ordensvorschriften aufrecht zu erhalten, und selbst die im Jahre 1245 in verfassungsmäßiger Art eingetretenen Milderungen derselben halfen wenig zu dem Zweck, da sie sich eigentlich nur auf Das beschränkten, was alle Klöster schon eigenmächtig verändert hatten, oder zu verändern willens waren, während auf diejenigen Abweichungen, welche einzelne Stifter und Diöcesen gegen das Allgemeinübliche sich herausgenommen hatten, keine Rücksicht genommen ward, aber auch noch alle die Kleinlichen Bestimmungen über die häusliche Zucht der Prämonstratenser-Chorherren beibehalten wurden, die, den wichtigern Ordenspflichten an die Seite gesetzt, den Glauben an die Heiligkeit und Unverletzlichkeit dieser nicht befördern konnten.

Die Regel der Prämonstratenser blieb indessen immer noch dem Ungewohnten lästig genug, um Novizen öfter zum Rücktritt zu bewegen. So ist noch vom Jahre 1484 ein Fall bekannt, daß Jacob Frund, ein Weltgeistlicher, nachdem er noch nicht einmal sein Probejahr ganz zurückgelegt hatte, wiederholt bat, ihn seinem frühern Stande wieder zurückzugeben, indem er sich mit körperlicher Schwäche entschuldigte. Das Capitel glaubte zwar untrügliche Anzeigen wahrgenommen zu haben, daß der Grund seines Rücktrittes nicht hierin, sondern in der Unbeständigkeit seiner Gesinnung zu suchen sey; gewährte indessen dem Bittsteller sein Flehn in der Rücksicht: „neminem sine sua voluntate posse salvari“. (Bd. I, S. 47).

Um diese Zeit war indessen schon an eine Veränderung des Domstifts Havelberg in Beziehung auf seine mönchische Regel und deren Vielen zum Aergerniß dienende Vernachlässigung gedacht. Der Churfürst Friedrich II. hegte nämlich den Plan, zu Wilsnack ein Prämonstratenserklöster zu errichten, welches zu Ehren des heiligen Blutes, das in der hiesigen Pfarrkirche aufbewahrt wurde, strenge seiner Regel nachleben sollte. Zur Gründung dieses Stiftes wollte der Churfürst die Prämonstratenser-Domherrn aus Havelberg und Brandenburg hierher übertragen. Dagegen sollten diese Kathedraalkirchen mit neuen Capiteln besetzt werden, welche aus Weltgeistlichen beständen. Doch Churfürst Friedrich II. ließ diesen Plan unausgeführt. Erst Churfürst Joachim I. setzte den Plan in soweit fort, daß er für beide Dom-

Capitel die Ablegung des Prämonstratenser Ordens unter päpstlicher Genehmigung erwirkte, ohne jedoch ein neues Stift zur strengern Befolgung dieser Ordensregeln zu gründen.

Die Anträge zur Aufhebung des Klosterordens gingen zunächst vom Churfürsten aus; doch wurden auch der Bischof Johann von Havelberg und das Capitel selbst vermocht, dieselben beim Papste Julius zu unterstützen. Als Beweggründe wurden angegeben, die Domherrn hätten seit Menschen Gedenken keine ihren canonischen Regeln angemessene Lebensweise mehr geführt, die Strenge der Regel sey mit der Zeit erleichtert. Ihren Unterhalt z. B. bezögen die Capitularen nach der in weltlichen Stiftern üblichen Vertheilungsart; sie trügen ferner das Amutium, wenn auch von Tuch, wie Weltgeistliche, und außerhalb des Klosters einen Mantel von blauer Farbe. Dabei ständen die Domherrn in der Regel auf sehr niedrigem Standpunkte der Bildung, besonders weil die Eintretenden gewöhnlich schon bejahrte Leute aus weltlichem Stande wären. Die hierauf gegründeten Anträge des Churfürsten gingen dahin, den Orden ganz aufzuheben, die Stellung der regulirten Domherrn in die Lage weltlicher Domherrn zu verwandeln, die Würden im Stifte, außer der Probstei, abzuschaffen und an Stelle der frühern größern Zahl von Präbenden deren Zahl auf 16 festzustellen. In den Besitz dieser 16 Präbenden sollten die ältesten der damals vorhandenen Domherrn gelangen, unter Vorbehalt einer angemessenen Portion für den Unterhalt der überzähligen Domherrn und für den Capitelsstisch. Die überzähligen Domherrn sollten demnächst jenen ältern in den Besitz erledigter Präbenden folgen und so lange keine neue Domherrn berufen werden, bis die Zahl der Domherrn unter 16 gesunken sey. Hernach aber sollte das Recht zu 4 domherrlichen Stellen und Präbenden zu ernennen dem Churfürsten zustehen, wofür dieser für die Zukunft auf die bisher geübte Befugniß verzichtete, von der Hospitalität des Stiftes, wodurch dies sehr beschwert wurde, Gebrauch zu machen. Dem Dechanten und Capitel blieben indessen das Recht der Institution dieser vom Landesherren berufenen Domherrn, sowie dessen sonstige in der Errichtung und Verleihung von geistlichen Lehnen geübten Befugnisse vorbehalten. Diese Anträge des Churfürsten wurden von dem Papste Julius II. im Jahre 1506 in allen Punkten genehmigt (Bd. I, S. 48—51). Die päpstliche Genehmigung soll jedoch nicht ohne daß es dem Churfürsten viel Geld kostete, erwirkt seyn. (Märkische Forsch. I, S. 49).

Zu den Domherrn, welche die Verwandlung des Capitels in Weltgeistliche erlebten, gehörten der Probst Christian Wulffe, der Prior Johannes Wasmodt und die Conventualen Nicolaus Postellus, Joachim von Grevenitz, Wilhelm von der Weide, Heinrich von Eickstädt und Wichmann Gladow (Bd. I, S. 47, 48). Die ganze Zahl derselben ist nicht bekannt, es waren ihrer aber, dem Obigen zufolge, mehr als sechszehn. Daß ihnen die Umformung gleichgültig gewesen sey, läßt sich um so weniger erwarten, als wenigstens noch im Jahre 1481 von dem Capitel ein offenkundiges Zeugniß abgegeben wurde, daß es auf die Strenge seines Ordens, der Weltgeistlichkeit gegenüber, hohen Werth legte (Bd. I, S. 47); anderer Seits auch die Gründe, durch welche der Papst zur Genehmigung der Veränderung bewogen wurde, nichts weniger als ehrenvoll für sie waren. Auch wird von Zeitgenossen berichtet, daß die Domherrn nach Ablegung der Mönchsregel für verlaufene Mönche gescholten seyen. (Märkische Forsch. I, 49).

Besonders empfindlich mußte der Vorwurf der Unwissenheit und des Mangels an Bildung seyn, welcher gegen die Domherrn zu Havelberg und Brandenburg erhoben wurde. Es waren die Ansprüche, die man an Domherrn und Prälaten rücksichtlich erlernter Kenntnisse machte, sonst überhaupt in jener Zeit nicht eben sehr hoch gespannt. Als der Papst Bonifaz (im Anfange des 15. Jahrh.) die Domprobstei, welche durch des Probstes Erhebung zum Episcopat erledigt war, an den bisherigen Domherrn Johann von Möllendorf, der dem Papste wegen seiner Frömmigkeit und Tugenden gerühmt war, wieder verlieh, beauftragte er den Dechanten der St. Nicolaiskirche zu Stendal mit der Prüfung und nach bestandener Prüfung mit der Einführung des Berufenen, indem der päpstliche Auftrag rücksichtlich der erforderlichen Kenntnisse des Johann

von Möllendorf bemerkt: der Dechant solle sorgfältig untersuchen, ob gedachter Johann gut lesen, gut construiren, gut singen und gut lateinisch reden könne; sollte er nicht gut singen können; so müsse selbiger wenigstens sich eidlich verpflichten, binnen Jahr und Tag es zu lernen (Bd. I, S. 36). — Ein gewisser Henning Schulz, welcher Domherr zu Havelberg war, studirte zwar im Jahre 1420 auf der Universität zu Leipzig (Bd. I, S. 43); doch sehr selten, heißt es in der päpstlichen Bulle Julius II. vom Jahre 1506, seyen die Havelberger Domherrn solche Personen gewesen, durch deren Einsicht und Kenntniß der Churfürst in Angelegenheiten des Reiches oder seines Staates oder durch welche die Einwohner der Havelbergischen Diöcese in schwierigen Geschäften oder in ihren Nöthen in geistlichen oder weltlichen Dingen hätten berathen werden können; es sey daher nöthig geworden, daß der Churfürst zu Rätzen mit großen Kosten Männer von auswärtz herbeiziehe, da in der Mark Brandenburg wissenschaftliche Bildung wenig verbreitet sey.

Die Ausführung der gestatteten Transmutation des Domstifts Havelberg übertrug Pabst Julius den Bischöfen Johann von Naheburg und Dieterich von Lebus. Diese begaben sich zu dem Ende persönlich nach Havelberg und setzten hier den päpstlichen Beschluß in Vollziehung. Zugleich entwarfen sie für das transmutirte Stift neue, auf das künftige Verhältniß desselben berechnete Statuten, doch mit dem Vorbehalt des Rechtes der Aenderung für den Bischof von Havelberg und das Domcapitel selbst. Von diesen Statuten ist nur noch ein Fragment aufzufinden gewesen, welches im Urkunden-Anhange dieses Abschnittes mitgetheilt wird.

Der kirchlichen Reformation scheint das Domcapitel zu Havelberg sich schon von 1539 bis 1548, also noch während der Lebzeiten des Bischofs Bussio von Alvensleben in hohem Grade zugeneigt zu haben. Zwar suchte der Bischof dieselbe zu unterdrücken; dagegen war der Domprobst Leonhard Keller bis 1548 ein evangelisch gesinnter Geistlicher, der dem Streben des Bischofs das Widerspiel hielt. Auch die Dechanten dieser Zeit scheinen nicht eifrig auf die Erhaltung der altkatholischen Lehre und Form des Gottesdienstes bedacht gewesen zu seyn. Daher ließ das Domcapitel es ruhig geschehen, daß schon im Jahre 1539 die Stadt Perleberg, deren Pfarrkirche unter dem Patronate des Domcapitels stand, die Reformation annahm und der dort vom Domcapitel bestellte Vicar dem Amte entsagen mußte (Bd. I, S. 11 Anm.), so wie daß demnächst auch die Stadt Kyritz, deren Pfarrkirche ebenfalls unter des Capitels Patronate stand, sich zur evangelischen Lehre wandte. In der letztern Stadt war es sogar ein Havelbergischer Domherr selbst, der die Veränderung des Gottesdienstes leitete, der Pfarrer Martin Bolde oder Boldeke daselbst. Daher duldete das Capitel ferner die öffentliche Ehe mehrerer seiner Domherrn, nämlich des oben gedachten Probstes und Domherrn Leonhart Keller, des eben genannten Domherrn und Pfarrers Martin Bolde, der im Jahre 1542 starb\*), sowie des Domherrn Martin Sarnow, welcher aus Wittstock gebürtig war. Eben daher endlich erreichte der Churfürst auch so leicht die Postulation des Markgrafen Friedrich zum Bischofe von Havelberg, wodurch dem Bisthume ein evangelisches Haupt zu Theil wurde. Zwar gab es auch um diese Zeit mehrere eifrig katholische Domherrn zu Havelberg. Dazu gehörten der Domherr Conrad Schollene, der erst 1554 starb und nicht nur den Katholicismus, sondern auch den schon im Jahre 1506 unterdrückten Prämonstratenser-Mönchsorden, wenigstens in seinem äußern Habitus, noch bis an sein Ende beibehielt; der Domherr, bischöfliche Vicarius in spiritualibus und General-Official Peter Conradi; ferner der aus dem Prämonstratenser-Kloster Leitzkau aufgenommene ehemalige Probst dieses Stiftes Joachim Bars oder Barsewisch, welcher im Domstifte bis zu seinem am 13. Jan. 1565 erfolgten Tode verharrte, nebst mehreren andern. Doch behauptete die letztere Parthei, welcher

\*) Das Todesjahr dieses Pfarrers ist hiernach Bd. I, S. 351 nachzutragen.

bis 1548 die Prälaten des Capitels nicht angehörten, kein Uebergewicht. Der Erfolg einer solchen Gegenüberstellung der Partheien war, daß zwar innerhalb des Capitels im Ganzen Alles in alter Verfassung beibehalten, die Churfürstliche Kirchenordnung daher auch auf dem Dome zu Havelberg nicht angenommen wurde, doch den einzelnen Capitularen, sowie den unter dem Patronat des Domcapitels stehenden städtischen Gemeinden, die Freiheit blieb, sich nach ihrer Wahl der alten oder neuen Religionsansicht gemäß zu verhalten.

Als jedoch dem Domherrn Peter Conradi im Jahre 1547 gelungen war, zum Decanate sich zu erheben, auch in den Besitz der Domprobstei ein nicht minder eifriger Katholik in der Person des Joachim von Walwitz gelangt war; so erhielt die katholische Parthei wieder die Oberhand. Alle Würdenträger im Capitel gehörten ihr bald an. Conrad Schollens ward Senior, Joachim Barsewisch Cantor. Der Domdechant Peter Conradi scheint seiner Thätigkeit keine geringere Aufgabe gestellt zu haben, als den katholischen Gottesdienst in seiner ganzen Strenge, wenigstens innerhalb der Ringmauern des Domes, wieder herzustellen, wenn er es auch nicht hindern konnte, daß selbst die Stadt Havelberg der evangelischen Kirche huldigte und daß die bis dahin bei der Domkirche eingepfarrten Bewohner der Berge bei Havelberg sich der Stadtkirche zuwandten, um hier an dem evangelischen Gottesdienste Theil zu nehmen.

Mit Unterdrückung der Reformation in Kyritz wagte das Capitel schon im Jahre 1548 dadurch einen Versuch zu machen, daß es die damals erlebte Pfarre daselbst dem eifrigsten Katholiken, dem schon genannten ehemaligen Probste von Leiskau, Joachim Bars, verließ. Dem widersetzten sich zwar die Markgrafen Johann Georg und Friedrich, als Statthalter in der Mark Brandenburg, indem sie erklärten, die Einführung des Joachim Bars in die Pfarre zu Kyritz nur unter der Bedingung gestatten zu können, daß der Bars sich der Churfürstlichen Kirchenordnung unterwerfe, wobei die Markgrafen dem Capitel zu bedenken gaben, wie ärgerlich es seyn würde, wenn der neue Pfarrer den Gottesdienst zu Havelberg katholisch und zu Kyritz dagegen evangelisch zu feiern haben würde (Bd. I, S. 382). Das Capitel stand hierauf zwar von der Beförderung des Bars zum Pfarrer ab, verließ jedoch dafür das gedachte Pfarramt einem Taugenichts, dem Lorenz Pascha, der das heilige Amt entweihete und zuletzt für seine Missethaten zur Hinrichtung mit dem Rade verurtheilt wurde (Bd. I, S. 351). — Zu Wittstock suchte das Capitel im Jahre 1549 den kühnen und beredten Franciscaner-Mönch, Bruder Jacob von Schönebeck, zum Schweigen zu bringen. Vom Rathe daselbst zum Prädicanten in der zweiten Kirche der Stadt angenommen, verbreitete er ungescheuet die evangelische Lehre, während das Capitel in der unter seinem Patronate stehenden Pfarrkirche noch fortdaurend den katholischen Gottesdienst pflegte oder, wie eine Urkunde des Stadtrathes vom Jahre 1550 sich ausdrückt, die Mißbräuche der Papisten noch täglich wiederholen ließ (Bd. I, S. 437). Erreichte das Capitel gleich, daß der kühne Bruder Jacob, der ihm verursachten Verdrießlichkeiten müde, im Jahre 1550 seinen Abschied nahm, so gestattete doch der Churfürst, an den der Stadtrath sich dieserhalb wandte, demselben die Annahme eines andern Prädicanten, der das Evangelium lauter und klar der Bürgerschaft predige (Bd. I, S. 437). Die Stadt hatte auch im Jahre 1551 förmlich die Churfürstliche Kirchenordnung angenommen und sich dadurch unter den Schutz des Churfürsten in Religionsfachen gestellt; daher das Capitel sich gezwungen sah, durch Verträge von 1551 und 1557 auch das jetzt nicht mehr zu behauptende Patronat über die Pfarrkirche dem Stadtrathe abzutreten (Bd. I, S. 437, 439). — Eben so versuchte das Domcapitel die im Jahre 1548 vorgenommene Postulation des Markgrafen Friedrich zum Bischofe wieder rückgängig und ungeschehen zu machen. Es wurden mehrere Schritte gethan, den Postulaten zu einer Berzichtleistung zu vermögen, damit dann ein katholisch gesinnter Bischof wieder erwählt werden könne; doch dieser Versuch mißlang. Als das Capitel im Jahre 1552 die Bitte einlegte, der Postulat, welcher nun ins fünfte Jahr vergeblich auf die päpstliche Bestätigung gewartet habe, dabei mit Magdeburg und Halberstadt bereits providirt sey und

den Besitz dieser Stifter erlangt habe, möge dem Bisthume Havelberg nun endlich renunciiren, damit das Stift sich einer ordentlichen Regierung wieder zu erfreuen habe; so erwirkte es dadurch nur den unwillkommenen Churfürstlichen Bescheid, der alle Hoffnungen auf die Erlangung eines katholischen Oberhauptes niederschlug, der Churfürst habe sich jetzt entschlossen, selbst in eigener Person der Regierung des Stiftes sich anzunehmen. — Auch dem päpstlichen Stuhle scheint das Domcapitel versucht zu haben, sich wieder näher verwandt zu machen. Es ließ päpstliche Provisionen, deren schon früher nicht geachtet war, jetzt auf erledigte, dem Capitel zur Verleihung zustehende Präbenden zu. So wurde namentlich im Jahre 1547 Joachim Tydese als Domherr in das Capitel aufgenommen, in Folge der Provision eines Legatus a latere des apostolischen Stuhles. — Inzwischen wurden auch die Landpfarren des Capitels noch bis 1561 ordnend nach alter Sitte vermietet, und zwar an Personen, die man zum Theil aus fernen Gegenden kommen ließ, um rechtgläubige Katholiken zu erhalten. Die Pfarre zu Burgstall in der Altmark wurde z. B. im Jahre 1552 an einen der Wormser Diocese angehörigen Minoriten, Namens Nicolaus Lesche, verliehen. Den Kirchen evangelisch gesinnter Gemeinden, namentlich der Stadtkirche zu Havelberg, wurden ihre Filiale entzogen und diese solchen Pfarren beigelegt, die sich noch im Besitz altgläubiger Vicare befanden. Auch schaltete und waltete das Domcapitel während dieser Zeit noch ebenso willkürlich mit den Pfarrgütern, Rechten und Einkünften der Kirchen seines Patronates, wie in früherer Zeit, ohne Einschränkungen durch das Churfürstliche Consistorium zu erfahren. Es verkaufte z. B. im Jahre 1557 den Pfarrhof des Dorfes Schönemark mit zweien Hufen Landes, welches dem Dorfe Rüdenitz als Filial verbunden wurde, früher aber seine eigene Pfarre hatte, zum erblichen Besitze an einen Bauern. — Endlich wurde auch durch den Dechanten, Peter Conradi, der frühere Aberglaube des Volkes in Beziehung auf die wunderthätigen Heilanstalten zu Wilsnack und zu Alt-Grüssow fortwährend nach Kräften genährt. An beiden Orten fand der Dechant sich mit seinen rechtgläubigen Domherrn oftmals ein (während Wilsnack einen evangelischen Prediger besaß), um die Wunderthaten zu Wilsnack des heiligen Blutes und zu Grüssow des St. Annenbildes wieder in Erinnerung zu bringen, und immer noch strömte, besonders aus dem Bauernstande, abergläubisches Volk genug herbei, um sich der Wunderwirkungen dieser Heiligthümer theilhaft und den geistlichen Herrn ihre Bemühung reichlich bezahlt zu machen. Als bald darauf zu Wilsnack das dortige vermeintliche Wunderblut durch den evangelischen Prediger Ellefeld vernichtet wurde; so bemühte sich das Capitel, ganz von den ihm vorstehenden Prälaten geleitet, auf das Neueste, der Mark noch einmal das vergessene Schauspiel der Verbrennung eines Kezers vorzuführen. Die mannigfaltigen Versuche, dem Prediger Ellefeld dies Schicksal zu bereiten, sind bereits früher (Bd. II, S. 133) dargestellt.

Nach dem gänzlichen Mislingen dieses Planes mit dem Ellefeld, dessen Ausführung den Muth der lutherisch gesinnten Geistlichen erschüttern sollte, stand endlich auch der nunmehr hochbejahrte Dechant Conradi von weitem Unternehmungen zur Aufrechterhaltung des Katholicismus ab, zumal da er gegen das Ende seines Lebens sich als den einzigen Vertreter seiner Religionsansicht erblickte. Die Domherrn Barsewisch und Schollene waren ihm längst ins Grab voraus gegangen und alle neu hinzugetretenen Domherrn waren evangelisch gesinnt. Die ältern Vicare waren größtentheils todt und keine neue angestellt, weil es an rechtgläubigen katholischen Geistlichen mangelte und die Bestellung der Vicare lediglich vom Dechanten abhing. Die Form des Gottesdienstes war zwar noch nicht officiell verändert, die Messen und Memorien waren nicht abgeschafft; doch konnten sie im Dome nicht mehr ordentlich gefeiert werden, weil es an Vicaren und Altaristen mangelte und die meisten Altäre verlassen und erledigt standen.

Die Verehrlichung von Domherrn scheint der seinen Convent in mächtiger Weise beherrschende Dechant zwar ziemlich unterdrückt und verhindert zu haben. Die Beobachtung des Celibats war eine

der vornehmsten Punkte, wodurch sich damals ein katholisches von einem evangelischen Stifte gleich äußerlich unterschied. Dagegen aber riß desto mehr uneheliche Gemeinschaft mit Weibern beim Capitel ein, und in dieser Beziehung gab der Dechant selbst den Capitularen das schlechteste Beispiel. Die Akten jener Zeit sind voll der widrigsten Beschuldigungen über Hurerei und andere fleischliche Sünden, besonders gegen den Dechanten. Eine solche Lebensweise der unverehrten Capitularen war nicht geeignet, sie gegen die in anständiger Ehe lebenden evangelischen Geistlichen in ein vortheilhaftes Licht zu stellen, raubte ihnen alle Achtung bei den ihrer Aufsicht untergebenen Pfarrern und Predigern, und begründete eine Geringschätzung der Angehörigen des Domstiftes beim Volke, die sich oft in kecker öffentlicher Verspottung derselben kund that. Mit der größten Dreistigkeit findet man daher von schlichten Prädicanten, selbst in unmittelbar an den Dechanten und das Capitel gerichteten Schreiben, die Ausschweifungen des Vorstandes und der Mitglieder desselben hervorgehoben und gegeißelt. Schon im Jahre 1549 schrieb Bruder Jacob von Schönebeck, Prädicant in Wittstock, in einer Entschuldigungsschrift an das Capitel, welches ihm wegen seiner Lehre, seines Habits, so wie auch wegen seines Wandels, Vorwürfe gemacht hatte, mit bitterer Satyre: „Was seinen Wandel anbelange; so sey er zwar ein großer Sünder, wie er vor Gott bekennen müsse. Die Herrn Dechant und Capitel bitte er aber doch zu untersuchen, ob er drei Huren im Hause habe oder ob er sich drei Tage und Nächte lang in Wein und Bier vollgesoffen. Er habe auch, Gottlob, keines Ehemannes Weib verunehret, keine Magd oder Jungfrau geschändet, keine Simonie begangen, habe auch nie zehn oder zwanzig Messen die Woche zu halten übernommen. Freilich habe er daher auch nicht viel Korn zu heben, doch möge er auch um solcher Hebungen willen nicht ein Vater unser nur sprechen. Er wisse aber, daß vor Gott kein Ding verborgen bleibe, und fürchte sehr, daß dereinst vor dem Gerichte Gottes auch der Herr Dom-Dechant selbst in keinem Mauseloche sich werde verkriechen können“\*).

Unter diesen Umständen war es hohe Zeit, daß der Dechant Peter Conradi, der zuletzt noch in seinem 1558 verfaßten Testamente seine Denkungsart gegen die „Lutherische Faction und Ketzerei“ zu erkennen gab, im Jahre 1561 starb. Sein Einfluß auf die Capitularen war so groß gewesen, daß die Anhänglichkeit der Capitularen an die evangelische Gestaltung der Christlichen Religion unter seinem Decanate niemals offen hervorzutreten wagte. Die eigentliche definitive Reformation des Domstiftes und der meisten von ihm abhängenden Landpfarren trat daher erst im Jahre 1561 ein. Gleich nach dem Tode des Dechanten erhoben sich fast alle Capitularen gegen die fernere Beibehaltung des bisherigen altkatholischen Cultus. Auch erließ der damalige Administrator des Bisthumes, Markgraf Johann Georg, an den Probst, Senior und das Capitel eine Aufforderung, die bis dahin in der Kirche gehaltenen „ungöttlichen Ceremonien und Mißbräuche“ nun endlich abzuschaffen. Zugleich schickte der Markgraf dem Capitel von Zecklin aus die Churfürstliche Kirchenordnung mit dem Verlangen, dieselbe anzunehmen und der Kirche Gebräuche, Gesänge und alles Andere nach Inhalt dieser Ordnung einzurichten. Der sonst träge und unthätige Hieronymus Moderich, welcher dem Peter Conradi in der Dechanei folgte, war wenigstens kein Feind der evangelischen Lehre, wie er sich denn auch verehrlichte. Der katholische Gottesdienst wurde daher nun förmlich abgelegt und die Churfürstliche Kirchenordnung zur Norm für die künftige Einrichtung desselben angenommen. Der damals zu den Domherren gehörige, nachmalige Dechant Lüdtke beurkundete diese Veränderung durch eine im Jahre 1583 im Dome aufgestellte Tafel mit der Inschrift:

Anno Christianae Epochae M. IOLXI. Hoc Templum Cathedrale, quod una cum Episcopatu

\*) Das Schreiben ist sehr ausführlich und befindet sich im Ges. Staats-Archiv R. 58, nr. 31.

Otto I. Imperator Rom. et cognomine et re magnus A. S. R. ICCCCXLVI. in honorem Deiparae Virginis Mariae fundavit, ab Idolomanis Pontificiis repurgatum et spirituali Jesu Christi in illud per Ministerium Verbi et sacramentorum ingressu factum est verae de vero Deo doctrinae et domus pre-cationis, in qua jam viget, vivit, triumphat veritas etc. Dns. Matthaens Luducus Ecclesiae hujus Cathedralis decanus in perpetuam rei memoriam scripsit Anno MIOXXCIV.

Nach dieser im Dome zu Havelberg vorgenommenen Veränderung suchte das Capitel dann auch eine ähnliche Umgestaltung in den Landpfarren, worüber ihm das Patronat zuständig war, zu bewirken, wo diese nicht etwa schon heimlich in früherer Zeit stattgefunden hatte. Die noch streng katholisch gesinnten Pfarrer wurden allmählig von ihren Aemtern abgefunden und evangelisch gesinnte Theologen an ihre Stelle gesetzt. Doch schritt man mit allen diesen Einrichtungen nur sehr langsam fort. Noch bis zum Jahre 1568 blieb z. B. der im Jahre 1539 in Peter Conrads Stelle zum Pfarrer in Chemnitz berufene Bernhart Krüger im Amte. Dieser Pfarre gehörten drei Filiale an, Alt- und Neu-Krüßow nebst Wilmerstorf, und ihre Bestimmung mit einem evangelisch gesinnten Geistlichen war besonders wegen der Wunderthaten wichtig, welche das Bild der heiligen Anna zu Altkrüßow an Kranken, Gebrechlichen und Sündern vermeintlich noch immer verrichtete. Um Michaelis des Jahres 1568 wurde endlich auch Bernhard Krüger von seiner Pfarre abzustehen bewogen, und diese, für das Erste auf drei Jahre, an Nicolaus Abel ver-  
 liehen, „jedoch mit dem ausdrücklichen bedinge vnd vorbehalten, das er Gottes wort lauter vnd rein ohn menschlich gutdüncken, nach Inhalt der Augspürgischen Confession vnd desselben Apologia, den beuohlenen pfarckindern seines besten vormugens furtragen vnd sie vnterrichte, Auch wo es notig aus der füsternus vnd des Papssts Badtsstube, darjonne sie nhun lang genug geschwiget haben, suglich heraus vnd wider zum rechten Schafftall bringen, Ingleichen die Hochwürdigen Sacrament nach des Herrn Christi Einsetzung ausspenden vnd verreichen vnd sich sonst seinem Standt vnd Ampt nach aller gebuer mit Lehr vnd Leben, wie es einem diener Gottes eigent vnd wol ansehett, ausserhalb aller leichtfertigkeit vnd aigen Sinnigkeit, verhalten solle“ \*).

Die Verlassenschaft des katholischen Stifts an Monstranzen, Kelchen, Bildern, Pacificalien und Reliquien von Gold und Silber wurde zunächst in einem Spinde in der Mauer hinter dem Hochaltar in Verwahrung genommen. Im Jahre 1579 wurde dann aber vom Capitel beschlossen, dieselbe in baare Münze zu verwandeln und der Kirche zum Besten anzuwenden. Im Beiseyn sämtlicher Capitularen wurden die Pretiosen herausgenommen und dem Domprobste und dem Domdechanten übergeben, welche es übernommen hatten, damit in der Stille nach Lübeck zu reisen, um dies edle Metall hier beim Münzmeister anzubringen. Die Prälaten reisten auch in Begleitung des Dom-Wagenknechtes, Johann Herwig, und eines Bekannten des Lübeckischen Münzmeisters, welcher der Rundschaft halber mitzureisen ersucht wurde, nach Lübeck ab und erhielten von dem Münzmeister 950 Thaler baar ausgezahlt. Hiervon wurden den beiden Herren jedem 25 Thaler und dem Knechte 12 Thaler für die ge-  
 habte Mühe ausgezahlt, die übrige Geldsumme, welche das Capitel bis auf 1000 Thaler erhöhte, wurde den Altmärkisch-Prignischen Städten geliehen. Die Zinsen wurden für die Besoldung der Domprediger und Domschulmeister bestimmt.

Auch nach dieser Veräußerung blieben indessen noch manche werthvolle Reliquien aus der katholi-  
 schen Zeit in dem Besitze des Capitels. Im Jahre 1628 eröffnete man die Lade in der Sacristei und fand darin noch einen Bischofshut mit vielen Perlen und Edelsteinen besetzt mit echter Goldstickerei, zwei

\*) Nach einem im Königl. Ges. Ministerial-Archive befindlichen Copiale iurium, privilegiorum et contractuum ecclesiae Havelberg, fol. 36.

goldne Kreuze, von denen das größere ebenfalls mit Edelsteinen besetzt war, drei silberne Becher, 16 silberne Knöpfe, 2 silberne Glöcklein, ein großes silbernes Crucifix und mehr dergleichen. Dieser Kostbarkeiten wurde der Dom jedoch wahrscheinlich im Laufe des dreißigjährigen Krieges beraubt. Jetzt ist von allen diesen Ueberresten nichts mehr vorhanden.

### 3. Grundbesitzungen, Untertanen, Vasallen, Pfarrer, nutzbare Rechte und Einkünfte des Domcapitels.

Die ersten Besitzungen und Einnahmsquellen wurden dem Domcapitel zu Havelberg nicht im Umfange seiner Diöcese, sondern in der Altmark, Halberstädter Diöcese, zu Theil. Denn hier hatte das Christenthum schon feste Wurzeln geschlagen und hier nur konnte daher dem Fortbestande des Stiftes eine feste Grundlage gegeben werden. Große Fürsten jener Zeit vereinigten sich, um hier dem neuen Stifte eine angemessene Ausstattung zu verleihen. Herzog Heinrich der Löwe gab die Hälfte des ihm angehörigen Dorfes Wittenmoor dazu her, Graf Otto von Hillersleben die andere Hälfte dieses Ortes, ferner das Dorf Burgstall und 20 Hufen Landes in Rogätz, Markgraf Albrecht der Bär schenkte dem Capitel das Patronat über die Kirche und vier Hufen Landes zu Berge, mit der Zehnthhebung hier und in den Dörfern Wittenmoor und Burgstall, eine Hebung, welche der Markgraf vom Bischofe zu Halberstadt zu Lehn trug und daher zu Gunsten des Capitel aufgeben konnte (Bd. II, S. 439, 440). Dazu kamen noch als Geschenke des letztgedachten Fürsten und seines Sohnes Otto das Dorf Drusedow und die Hälfte des Dorfes Loffe, nebst den vogteilichen Rechten der Landesherrschaft in allen diesen Besitzungen, so wie in dem Dorfe Kläden, welches mittlererweiße denselben noch hinzugekommen und wahrscheinlich durch Vertauschung oder Verkauf des entlegern Rogätz erworben war. Der Zehnthhebung in diesen Besitzungen versicherte sich das Domcapitel im Jahre 1187 durch einen eigens darüber von ihm und seinem Bischofe mit dem Bischofe von Halberstadt abgeschlossenen Vertrag.

Fast alle diese Altmärkischen Besitzungen, worin das Havelberger Hochstift zuerst eine sichere Stütze seines Bestehens gesucht hatte, wurden jedoch im 13. Jahrhunderte veräußert, da die Christliche Kirche und die markgräfliche Herrschaft nunmehr auch in der Prignitz stark genug befestigt war, daß keine Erschütterung ihres Fortbestandes mehr besorgt werden konnte. Das Capitel suchte nun seine Besitzungen in die Diöcese des eigenen Bisthumes zu verlegen. Eine Hufe Landes in Ackendorf in der Altmark, welche das Capitel in einer unbekannt gebliebenen Weise erworben hatte, wurde daher im Jahre 1255 an das Kloster Hillersleben verkauft. Die im Jahre 1170 erworbenen Besitzungen Drusedow und Loffe in der Altmark, wurden im Jahre 1275 gegen das in der Prignitz belegene Dorf Gumthau an die Markgrafen vertauscht. Eben so tauschte das Domcapitel gegen das Dorf Kläden oder Elöden die Prignitzschen Orte Breddin und Rummernitz im Jahre 1284 ein. Die Dörfer Wittenmoor und Burgstall behielt das Domcapitel zwar eigenthümlich bei und zwar bis in die neueste Zeit, verließ dieselben aber an adliche und bürgerliche Lehnsleute, ohne Zweifel nicht unentgeltlich. In dieser Weise disponirte das Domcapitel auch über einige Hebungen, welche es in dem Altmärkischen Dorfe Belitz erworben hatte. Den Erlös aus diesen Veräußerungen des nutzbaren Eigenthumes wandte das Capitel vermuthlich zur Erwerbung der Orte Klein-Leppin, Görcke, Döllken, Regow, des jetzt nach langer Verwüstung in ein Borwerk verwandelten Dorfes Hoppenrade und des ebenfalls wüst gewordenen Zeterbow in der Prignitz an: denn schon im Jahre 1344 besaß das Stift diese Dritschaften, ohne daß Nachrichten über ihre Erwerbung aufbehalten sind. Auch hatte das Domcapitel bei Gumthau nach einer Urkunde von 1275 ein neues Wendisches Dorf gestiftet, vermuthlich Oranzow, dessen Kirche seit alter Zeit als Filia von Gumthau be-